

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sören Pellmann, Dr. André Hahn, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke  
– Drucksache 20/14113 –**

### Novellierung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten leisten bei vielen akuten und chronischen Erkrankungen einen wichtigen Beitrag zur Linderung von Beschwerden oder sogar zur Genesung. Dennoch werden sie bei uns nach Ansicht der Fragesteller nicht genug und nicht angemessen wertgeschätzt. Teilweise müssen sie ihre dreijährige Ausbildung an einer Fachschule sogar noch selbst mit Schulgeld bezahlen. Und auch dann dürfen sie ihre Kompetenzen nur nach ärztlicher Verordnung und nach Erwerb zusätzlicher Zertifikate ausüben. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten werden händeringend gesucht. Doch der Beruf ist so, wie er jetzt ist, für viele junge Menschen einfach nicht attraktiv genug.

„Schon vor Jahren wollte die Politik diese Therapieberufe attraktiver machen – unter anderem dadurch, dass man sie auch an Hochschulen studieren kann, so wie es in allen anderen EU-Ländern bereits Standard ist. 2009 machte der Bund die modellhafte Erprobung einer solchen akademischen Erstausbildung möglich. So kann man seit 2011 auch an der Alice-Salomon-Hochschule in Berlin (ASH) ein Modellstudium Physio- und Ergotherapie (BA PTET) belegen“, schrieb Alice Ahlers in einem Beitrag für den „Tagesspiegel“ vom 22. August 2024 unter der Überschrift: „Physiotherapie als Studium: Berliner Modell steht auf der Kippe“ (Microsoft Word – Physiotherapie als Studium.docx).

In der Bundestagsdebatte am 18. Oktober 2023 zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Reform der Ausbildung der Physiotherapieberufe – Evolution statt Revolution“ auf Bundestagsdrucksache 20/8530 war dieser Befund unter allen demokratischen Fraktionen weitgehend unstrittig. Die Abgeordnete Kathrin Vogler äußerte in der Debatte u. a.: „Die Linke will keine Zweiklassengesellschaft in der Physiotherapie. Deswegen halten wir – wie bei der Logo- und der Ergotherapie – eine vollakademische Ausbildung für sinnvoll, und zwar als duales Studium mit ausreichend Praxisbezug. Der Studiengang muss explizit auch offen sein für den beruflichen Aufstieg von fachschulisch ausgebildeten Masseurinnen und Masseuren und medizinischen Bademeisterinnen und Bademeistern. Eine Ausbildungsvergütung und komplette Schulgeldfreiheit sind überfällig.“

Die Abgeordnete Bettina Müller erklärte für die Fraktion der SPD: „Noch für dieses Jahr ist ein erster Regierungsentwurf für ein neues Physiotherapeutengesetz angekündigt, und sie (gemeint ist hier die Fraktion der CDU/CSU) legen einen Schaufensterantrag vor.“ Und weiter: „Jetzt wird Minister Karl Lauterbach in den nächsten Wochen den ersten Entwurf eines Berufsgesetzes vorlegen, das dann 2025 in Kraft treten wird ...“ Über ein Jahr ist seitdem vergangen, getan hat sich hier nach Auffassung der Fragesteller und zum Leidwesen der Betroffenen leider nichts.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, aber auch Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseur und medizinische Bademeister (Berufe in der Physiotherapie) leisten als kompetente Heilmittelerbringende einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsversorgung im Bereich der Erhaltung, Förderung, Wiederherstellung und Verbesserung der Bewegungs- und Funktionsfähigkeit des menschlichen Bewegungsapparates und können dadurch die Lebensqualität von Patientinnen und Patienten steigern.

Die Ausbildungen der Berufe in der Physiotherapie erfolgen derzeit auf der Grundlage des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes (MPhG). Dieses stammt aus dem Jahr 1994 und entspricht nicht mehr den Anforderungen an eine zeitgemäße Ausbildung. Die Angehörigen der Berufe in der Physiotherapie müssen den Anforderungen der komplexer werdenden Gesundheitsversorgung durch qualitativ hochwertige, stärker wissenschaftlich ausgerichtete, auf evidenzbasierten Konzepten beruhende und gleichzeitig praxisnahe Ausbildungen begegnen können.

Ein – zwischenzeitlich weiterentwickelter – Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Berufe in der Physiotherapie (Physiotherapieberufereformgesetz – PhyThBRefG), mit dem Ziel, die Berufe in der Physiotherapie attraktiver zu gestalten sowie zukunftsgerecht weiterzuentwickeln und die Qualität der Ausbildung zu verbessern, befindet sich seit längerer Zeit in der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung. Ziel ist unverändert, die Ausbildungsreform in der Physiotherapie voranzubringen.

Um die regelhafte Einrichtung und den regelhaften Betrieb primärqualifizierender Studiengänge in der Physiotherapie bis zum Abschluss des Reformvorhabens zu ermöglichen, wurde die noch bis zum 31. Dezember 2024 geltende Modellklausel nach dem MPhG, auf deren Grundlage die Hochschulen bislang entsprechende primärqualifizierende Modellstudiengänge betreiben, mit dem Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG) vom 12. Dezember 2023 (BGBl I 2023 Nummer 359) durch unbefristete Regelungen ersetzt.

1. Was hat die Bundesregierung seit dem 18. Oktober 2023 zur Umsetzung des genannten Vorhabens konkret unternommen, und welche Ergebnisse wurden dabei erzielt?
2. Welche Maßnahmen wurden bzw. werden durch die Bundesregierung ergriffen, um die von vielen politischen Akteuren als notwendig angesehene (Teil-)Akademisierung des Physiotherapieberufes voranzutreiben?
3. Wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag das nach Ansicht der Fragesteller dringend benötigte Gesetz noch zur Beratung vorlegen, und wenn ja, wann?

4. Wie gedenkt die Bundesregierung, die Fortexistenz existierender Modellprojekte zur Vollakademisierung bzw. Teilakademisierung des Berufes zu sichern?

Die Fragen 1 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. Wie viele Menschen studieren aktuell in solchen Projekten (bitte nach Ländern und Bildungseinrichtungen aufschlüsseln)?

Aus dem Zweiten Bericht über die Ergebnisse der Modellvorhaben zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie vom 22. Oktober 2021 (Bundestagsdrucksache 19/32710) geht hervor, dass an 13 Hochschulen Modellvorhaben nach § 9 Absatz 2 MPhG stattfinden: SRH Hochschule Heidelberg, Technische Hochschule Rosenheim, Alice Salomon Hochschule Berlin, IB Hochschule Berlin, Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg, Hochschule Fulda, Fachhochschule Fresenius Idstein, Europäische Fachhochschule Rhein/Erft (EUFH) Rostock, Hochschule für Gesundheit Bochum, Fachhochschule Münster, Berufsakademie für Gesundheits- und Sozialwesen Saarland, Universität zu Lübeck, Ernst-Abbe-Hochschule (EAH) Jena.

Daten darüber, wie viele Personen aktuell eine hochschulische Erstausbildung in der Physiotherapie auf der Grundlage des § 9 Absatz 2 MPhG absolvieren, liegen der Bundesregierung nicht vor.

6. In welcher Form flossen und fließen die in den Modellprojekten gemachten Erfahrungen in den Novellierungsprozess ein?
10. In welcher Form flossen und fließen die in den Modellprojekten gemachten Erfahrungen in den Novellierungsprozess ein?

Die Fragen 6 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Die Ergebnisse der Modellvorhaben wurden dem Deutschen Bundestag in zwei Berichten vorgelegt (Bericht über die Ergebnisse der Modellvorhaben zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Hebammen, Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten vom 19. August 2016, Bundestagsdrucksache 18/9400; Zweiter Bericht über die Ergebnisse der Modellvorhaben zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie vom 22. Oktober 2021, Bundestagsdrucksache 19/32710, im Folgenden: Zweiter Bericht).

Der Zweite Bericht kommt in seinen Handlungsempfehlungen zu dem Schluss, dass die Evaluierungsberichte die Einführung einer regelhaften hochschulischen Ausbildung insbesondere in der Physiotherapie weit überwiegend als möglich und geboten erachten. Hinsichtlich des Umfangs einer Akademisierung für die Physiotherapie konnte den Evaluierungsberichten kein eindeutiges Ergebnis entnommen werden.

Im Vorfeld der Erarbeitung des Referentenentwurfes eines Gesetzes zur Reform der Berufe in der Physiotherapie erfolgte auf der Grundlage des Zweiten Berichtes vom Sommer 2021 bis Frühjahr 2023 ein umfassendes Beteiligungsverfahren mit den Ländern und Fachverbänden unter Hinzuziehung von Expertinnen und Experten.

Die gewonnenen Erkenntnisse aus den Modellvorhaben in der Physiotherapie werden umfassend in den Novellierungsprozess einfließen.

7. Welche Übergangslösungen plant die Bundesregierung, um ggf. die Finanzierung bestehender Modellprojekte bis zur Verabschiedung des Gesetzes fortzusetzen?

Die Zuständigkeit für die Finanzierung der Hochschulen und somit auch die Finanzierung der bestehenden Modellvorhaben sowie der künftigen regelhaften Studiengänge liegt aufgrund der verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung bei den Ländern. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Zahl der zur Ausübung des Berufes notwendigen kostenpflichtigen Zusatzqualifikationen einzudämmen, und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen sind hierzu geplant?

In dem im Rahmen des Novellierungsprozesses durchgeführten umfangreichen Beteiligungsverfahren wurde deutlich, dass in die Ausbildungen der Berufe in der Physiotherapie Kompetenzen integriert werden sollten, für die bislang gesonderte Qualifikationen erworben werden müssen, um leistungrechtlich die sogenannten Zertifikatspositionen zu erbringen. Dieses Anliegen wird im Rahmen des Novellierungsprozesses berücksichtigt.

9. Wie beabsichtigt die Bundesregierung, gerade sinnesgeschädigten Menschen die Partizipation an der Teilakademisierung des Berufsfeldes der Physiotherapie zu ermöglichen?

In dem im Rahmen des Novellierungsprozesses durchgeführten umfangreichen Beteiligungsverfahren wurde deutlich, dass bei einer Teilakademisierung der Physiotherapie insbesondere den Bedarfen von blinden und sehbehinderten Menschen hinsichtlich des Zugangs zum Beruf hinreichend Rechnung getragen werden sollte. Dieses Anliegen wird im Rahmen des Novellierungsprozesses berücksichtigt.